1	509/2009-2014	

Drucksachen-Nr

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	07.10.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	26.10.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.11.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 1/ 12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) für einen Teilbereich der Deckertstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtbezirk Gadderbaum
- Satzungsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Entwurfsbeschluss BV Gadderbaum 03.12.2009, StEA 00.12.2009 Drucks.-Nr. 0061

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld GmbH wird gemäß Vorlage berücksichtigt.
- 2. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zum Nutzungs-, Verkehr-, Grünflächenplan, zu den textlichen Festsetzungen und der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ 1/ 12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) werden beschlossen.
- 3. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ 1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) wird mit Text und Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuche (BauGB) als <u>Satzung</u> beschlossen. Der Satzungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ 1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) ist gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geschätzten Gesamtkosten betragen für die städtebaulichen Maßnahmen 80.000,00 €. Sie sind nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen Schulhof auf Teilflächen der Deckertstraße zu erweitern.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Gadderbaum am 04.06.2009 den Änderungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ 1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) gefasst.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ("Bebauungspläne der Innenentwicklung") durchgeführt werden soll und eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB nicht erforderlich ist. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen konnten vom 27.07.2009 bis einschließlich 21.08.2009 in der Bauberatung des Bauamtes eingesehen werden.

Bürgerinnen und Bürger haben sich nicht geäußert.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2010 nach vorheriger Beschlussfassung der BV Gadderbaum am 03.12.2009 den Entwurfsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) gefasst und dessen Offenlegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Text und Begründung vom 12.02.2010 – 12.03.2010 parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange öffentlich ausgelegen. Bürgerinnen und Bürger haben sich nicht geäußert. In diesem Rahmen wurden von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben, die zu geringfügigen Änderungen führen

Durch die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes werden aufgrund der Berücksichtigung der vorgetragenen Stellungnahmen die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen werden kann. Nur städtische Flächen waren betroffen. Unter Berücksichtigung der Ergänzungen ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ 1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) als Satzung zu beschließen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Moss Bielefeld, den Beigeordneter

<u>Inhaltsübersicht</u>

<u>Begründung zum Beschlussvorschlag:</u> Auswertung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

<u>Anlagen</u>

Bebauungsplan Nr. III/1/12.01 5. Änderung (Schulhoferweiterung Martinschule) Α Satzungsbeschluss

Übersichtspla

la	in Rechtsgrundlagen Bebauungsplanausschnitt	Anlage 1
	Nutzungs- und Gestaltungsplan	Anlage 2
	Bebauungsplanausschnitt Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 3
	5. Änderung Bebauungsplanausschnitt Nutzungsplan	Anlage 4
	Zusätzliche Panzeichenerklärung für die 5. Änderung im Nutzungsplan	Anlage 5
	5. Änderung Bebauungsplanausschnitt Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 6
	Zusätzliche Planzeichenerklärung für die 5. Änderung	Anlage 7

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung В Martinschule) Satzungsbeschluss

Auswertung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3(2) BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 12.02.2010 – 12.3.2010. Bürgerinnen und Bürger haben sich nicht geäußert.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 12.02.2010 – 12.03.2010.

Hierbei wurden zu den Entwürfen der Planung folgende Stellungnahmen abgegeben:

Änderungsvorschläge der Verwaltung

Aufgrund der Beteiligung der Fachämter ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplanentwurf die nachstehend aufgeführten Ergänzungen der textlichen Festsetzungen, des Nutzungs-, Verkehrsu. Grünflächenplanes und der Begründung.

Die vorhandene Toranlage zum Schulhof der Martinschule kann vollständig entfernt werden. Im Bereich der Zufahrt vom Süden ist aus feuerwehrtechnischen Gründen ein 5,00 m breites Tor, an der nördlichen Ausfahrt zur Artur-Ladebeck-Straße ein 3,00 m breites Tor erforderlich, damit die Trafostation der Stadtwerke Bielefeld erreicht werden kann.

Der Bereich der Zufahrt und Toranlagen zum Schulhofbereich soll wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben geändert werden.

Die Führung bestehender und geplanter öffentlicher Entwässerungsleitungen sind in den Bebauungsplan einzutragen

Durchleitungsrechte von Kanalführungen und Leitungen der Stadtwerke Bielefeld, Stadt Bielefeld Umweltamt und der Deutschen Telekom sind durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in der Gemeinbedarfsfläche / privaten Verkehrsfläche zu sichern.

Sonstige Träger öffentlicher Belange:

Stadtwerke Bielefeld

Die vorhandene Versorgungstrasse soll im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche als Führung von Versorgungsleitungen TK/ Elektro/ Gas/ Wasser im Bebauungsplanbereich dargestellt werden. Gleichzeitig soll ein Geh-, Fahr- und Leitrungsrecht in einer Breite von 3,00 m auf der Gemeinbedarffläche im Änderungsbereich festgesetzt werden.